

Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Vorhaben: Danpower Energie Service GmbH – Errichtung und Betrieb einer der Biogasaufbereitungsanlage

Landkreis: Stendal; **Gemarkung:** Stadt Bismark / Garlipp; **Flur:** 3;
Flurstücke: 239/7, 546/240, 239/6

hier: Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Errichtung und Betrieb einer der Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) (Danpower Energie Service GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag/ Allgemeine Angaben
- Angaben zur Anlage und zum allgemeinen Betrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Angaben zu Emissionen und Immissionen (Luftschadstoffe, Gerüche, Lärm), Immissionsschutzgutachten (Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition und Säureeinträge für die gepl. Standorterweiterung im Gewerbegebiet "Der kurze Hagen" der Danpower Energie Service GmbH in Garlipp vom 14.08.2024; Beurteilung des Stickstoffeintrages in gesetzlich geschützte Biotope im Wirkraum der zu ändernden Biogasanlage sowie geplanten zentralen Biogasaufbereitungsanlage und Gärrestlagerung am Standort Garlipp 1 im Gewerbegebiet „der kurze Hagen“ vom 08.08.2024; Immissionsschutzgutachten (Schallimmissionsprognose für die BGA Garlipp 1, BGAA Garlipp vom 04.12.2023, Stellungnahme des Referatsbereiches 402.c, Sachgebiet physikalische Umweltfaktoren vom 28.02.2024
- Anlagensicherheit
- Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser
- Abfälle/ Wirtschaftsdünger
- Arbeitsschutz/ Brandschutz/ Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung
- Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA/ Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
- Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung

Darüber hinaus wurden folgende weitere Quellen einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems Sachsen-Anhalt (Stand 10/2024)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 10/2024)
- Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 10/2024)
- Daten des Geofachdatenservers, LHW-Hochwassergefahrenkarten (Stand 10/2024)

Begründung

Gliederung:

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG
4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Der Anlagenbereich besteht aus einer Biogasaufbereitungsanlage (BE02) zur Aufbereitung von bis zu 4.000 Nm³ Rohbiogas pro Stunde in Biomethan. Des Weiteren soll eine CO₂-Aufbereitungsanlage (BE03) zum Auffangen und Veredeln des Schwachgases – Gas mit hohem CO₂-Anteil und geringen Mengen an Methan aus der BGAA– mit einer Kapazität von bis zu 1.800 Nm³ betrieben werden. Die gesamte Anlage ist für einen automatischen Betrieb ausgelegt. Start, Stopp, Normalbetrieb und Notabschaltung erfolgen automatisch und werden von der Steuerung überwacht.

Geplante sind folgende Betriebseinheiten:

- Errichtung und Betrieb eines Biogasspeichers mit 10.600 m³ (BE01_971) zum Ausgleichen von Produktions- und Verbrauchsschwankungen
- Errichtung und Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage (BE02) mit einer Verarbeitungskapazität von 4.000 Nm³/h Rohbiogas inkl. Peripherie
- Errichtung und Betrieb einer Kohlenstoffdioxid-Aufbereitungsanlage (BE03) mit einer Verarbeitungskapazität von 1.800 Nm³/h
- Kryotanklager mit Abfülleinrichtung (BE04_972) zum Zwischenlagern von verflüssigtes CO₂ und Abfüllen in Transportfahrzeuge
- Errichtung und Betrieb von einer regenerativen thermischen Oxidation (BE04_965) zur schadstoffarmen Beseitigung von Schwachgas
- Errichtung von Sicherheitseinrichtungen

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die Biogasaufbereitungsanlage ist im Gewerbegebiet („der kurze Hagen“), süd zur Ortslage Bismark (Altmark)/ OT Garlipp in der Gemarkung Stadt Bismark / Garlipp, Flur., Flurstücke: 239/7, 546/240, 239/6 gelegen. Für das Gelände existiert ein Bebauungsplan, der betreffende Bereich ist als Gewerbegebiet gekennzeichnet. Die Zufahrt zur Biogasaufbereitungsanlage ist über die L15 gesichert, welche unmittelbar an die Zufahrt zum Betriebsgelände angrenzt.

Das direkte Umfeld der Biogasanlage ist durch landwirtschaftlich genutzte Flächen gekennzeichnet.

Die Abstände der Anlage zu nächsten Schutzgebieten (Schutzgebiete nach BNatSchG und einem Überschwemmungsgebiet) sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Abstand in m von der BGAA zu den nächsten Schutzgebieten

Bezeichnung	Lage	Abstand
FFH-Gebiet 16 „Secantsgraben, Milde und Biese“	südlich	ca. 4.000 m
Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes „Milde-Niederung/ Altmark“	südwestlich	ca. 6.000 m
Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes „Milde-Niederung/ Altmark“	westlich	ca. 8.200 m
Wasserschutzgebiet Zone 3 „Bismark“	westlich	ca. 4.600 m
Wasserschutzgebiet Zone 3 „Schinne“	östlich	ca. 8.100 m
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Mündung in die Milde“	südlich	ca.2.100 m

3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Die Biogasaufbereitungsanlage mit einer Verarbeitungskapazität von 35 Mio. Nm³/a ist in die Nr. 1.11.2.1 der Anlage 1 UVPG einzustufen. Für die Errichtung und den Betrieb dieses Anlagenteils ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Der Biogasspeichers mit einer Gesamtkapazität 10.600 m³ ist in die Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG einzustufen. Für die Errichtung und den Betrieb dieses Anlagenteils ist eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Somit ist für das geplante Gesamtvorhaben entsprechend eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Umsetzung der Brand- und Explosionsschutzvorschriften und wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften in Verbindung mit der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik
- Durchführung von geeigneten Schutzvorkehrungen, um den Zutritt Unbefugter zu vermeiden
- Verwenden und Lagern von wassergefährdenden Stoffen nach dem Stand der Technik (WHG; Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Kapselung von lärmintensiven Ausrüstungen

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Anlage wird entsprechend dem Stand der Technik errichtet und betrieben, wodurch die Anforderungen der TA Luft 2021 und der TA Lärm vollständig umgesetzt werden.

Anhand der o. g. Schallimmissionsprognose (S.24) wurde nachgewiesen, dass von der geplanten Biogasaufbereitungsanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Form von Lärm ausgehen werden. Im Bereich des Immissionsortes (IP 1, Wohnhaus, Zur Eiche 18, Süd, 1.OG) werden sie zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm am Tag um mindestens 17 dB(A) und in der Nacht um mindestens 3 dB(A) unterschritten.

Es wird eingeschätzt, dass mit der Realisierung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit verbunden sein werden.

- Störfälle / Unfallrisiko

Die Biogasanlage bildet aufgrund der störfallrelevanten Biogasmenge von ca. 14.056 kg einen „Betriebsbereich der unteren Klasse“ nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Die geplante Biogasaufbereitungsanlage wird nach dem Stand der Sicherheitstechnik errichtet. Zur Sicherheit der Anlage wird das Anlagengrundstück eingefriedet. Das Anlagenpersonal werden entsprechend den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften regelmäßig belehrt und die sicherheitsrelevanten Anlagen werden regelmäßigen Prüfungen unterzogen.

In diesem Zusammenhang ist bzw. wird die Anlage mit zuverlässigen und redundanten Sicherheitsvorkehrungen ausgerüstet, die anlagenspezifische Unfallrisiken für das Bedienpersonal, der Anwohner und die Umwelt auf ein vertretbares Risiko minimieren.

Auch hieraus leiten sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ab.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die einzigen kontinuierlich emittierenden Emissionsquellen sind die Ausbläser der CO₂-Aufbereitungsanlage. Hier werden geringe Mengen hochreines Kohlendioxid und Wasserdampf emittiert, die nicht zu relevanten Umweltbelastungen führen kann.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind dadurch nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Die Errichtung und der Betrieb der Biogasaufbereitungsanlage erfolgen so, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen erreicht wird (§ 62 Abs. 1 WHG). Erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehend von den neuerrichteten Anlagenteilen auf das o. g. Überschwemmungsgebiet sind aufgrund des großen Abstands zu diesem Schutzgebiet nicht zu erwarten.

Unter diesem Gesichtspunkt können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht hervorgerufen werden.

Schutzgut Boden und Fläche

- Boden

Durch die technischen und betriebsorganisatorischen Maßnahmen kann die Freisetzung größerer Mengen an wassergefährdenden/ bodenverunreinigenden Stoffen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die im Abschnitt „Schutzgut Wasser“ genannten Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen übernehmen auch die Funktionen als Schutzvorkehrungen gegen Bodenverunreinigungen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind daher nicht zu erwarten.

- Fläche

Der zu entwickelnde Standort befindet sich innerhalb eines B-Plangebiets auf einem Acker. Es wird Fläche durch Versiegelung und Überbauung in Anspruch genommen. Insgesamt werden rund 0,47 ha durch bauliche Anlagen überbaut und 0,19 ha als Verkehrsflächen versiegelt.

Es wird kein Boden als natürliche Ressource eingesetzt. Der bei möglicherweise erforderlichen Bodenarbeiten anfallende Aushub wird auf dem Betriebsgelände selbst zur Gestaltung von Grünanlagen verwendet oder entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verwertet.

Im Baugrundgutachten von 2006 gibt es keine Hinweise auf Böden mit seltener oder geschützter Ausprägung.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind von daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima

Mit dem Vorhaben sind keine größeren Emissionen an klimaschädigenden Gasen verbunden, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Klima und Luft nicht zu erwarten sein werden.

Schutzgut Landschaft

Der Bau der Anlage hat einen gewissen Einfluss auf das lokale Landschaftsbild. Durch die direkte Nähe zu BGA Garlipp 1 sowie einer weiteren BGA im Gewerbegebiet ergibt sich eine Vorbelastung des Standorts hinsichtlich des Landschaftsbildes.

Die Nutzungsformen werden durch das Vorhaben nur direkt im Bereich landwirtschaftlichen Nutzflächen beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung ist aufgrund der Größe des Eingriffs und der im Umfeld vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen als unerheblich einzustufen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Emissionen der Biogasaufbereitungsanlage können sich aufgrund ihrer Zusammensetzung (keine säurehaltigen Abgasemissionen) nicht erheblich nachteilig auf Kultur- und Sachgüter im weiteren Umfeld der Anlage auswirken.

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten zur Errichtung der Biogasanlage Bodendenkmale festgestellt werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt umzusetzen.

Durch das Vorhaben sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.